

BAK Newsletter

Informationen & News

Ausgabe **03** | 2017



03



INTERVIEW MIT CHIEF
COMPLIANCE OFFICER
DR. ALBERT KOBLIZEK

16



NEUE WERTE IM
BAK

05



DAS NEUE BAK
GESETZ

17



AKTUELLE
RECHTSPRECHUNG

07



KOORDINATIONS-
GREMIUM ZUR
KORRUPTIONS-
BEKÄMPFUNG

18



INTERNATIONALE
HIGHLIGHTS

11



FÜR NACHHALTIGE
INTEGRITÄT -
ZUSAMMENARBEIT MIT
TRANSPARENCY
INTERNATIONAL

19



BETRIEBLICHE
GESUNDHEITS-
FÖRDERUNG IM BAK

13



INTEGRITÄT - IM
BLICKLICHT DER
OECD

20



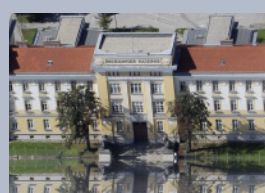
PUBLIKATIONEN:
FINDE DEINE WERTE

14



DAS NEUE
KRONZEUGENMODELL

22



KÜNFTIGE
VERANSTALTUNGEN
& IMPRESSUM

VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

haben Sie auch den Eindruck der Sommer würde bereits Monate zurückliegen? Als Wienerin oder Wiener kann man dies natürlich auf das Wetter schieben, aber vielleicht liegt es auch daran, dass viele Projekte (neu) gestartet wurden und bereits zahlreiche Veranstaltungen und Besprechungen dazu stattfinden.

Für Schülerinnen und Schüler bzw deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer hat mit September ein neues Arbeitsjahr begonnen. Wir nehmen das zum Anlass um die **Präventionsarbeit mit den Schülerinnen und Schülern** Revue passieren zu lassen. Mag. Thomas Gradel, Geschäftsstellenleiter von Transparency International Austria und Mag. Sandra Brinnich, Mitarbeiterin des BAK, rücken die Bedeutung von Werthaltungen und Integrität in den Vordergrund.

Um **Integrität** geht es auch in der neuen Studie der OECD, die die unterschiedlichen Integritätssysteme in ihren Mitgliedstaaten miteinander vergleicht und die wir in aller

Kürze im Newsletter vorstellen. Ein Blick auf das österreichische Integritätsbeauftragtennetzwerk darf dabei natürlich nicht fehlen.

Integrität ist übrigens auch einer der **Werte**, die nun das Leitbild des BAK neu beschreiben. Im vergangenen Jahr wurde das **Leitbild** des Bundesamtes mit allem Bediensteten gemeinsam erneut durchdacht. Diesen Prozess wollen wir Ihnen nicht vorenthalten.

Allen jungen und jung geblieben dürfen wir außerdem ein interessantes Projekt des BAK vorstellen: das „fit4compliance“ – **Wertespiel**.

Wir können aber nicht nur von allgemeinen Normen, die das gesellschaftliche Zusammenleben prägen berichten, sondern gleich zwei juristische Themen in diesem Newsletter behandeln: das **neue BAK-Gesetz** wird vorgestellt und die verlängerte **Kronzeugenregelung**, die seit Beginn des Jahres in Kraft ist, wird in ihren Eckpunkten dargestellt.

Außerdem wagen wir einen Blick hinter die Kulissen bei zwei sehr bewährten Institutionen:

Das **Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung**: Den Einblick gewährt uns Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz, **Dr. Christian Manquet**.

Der **Chief Compliance Officer im BMI**: Mittlerweile schon fast zur Institution geworden steht uns **Dr. Albert Koblizek** Rede und Antwort im Interview.

Viel Vergnügen bei der Lektüre.

“Bei Unklarheiten VORAB fragen!”

Interview mit dem
Chief Compliance
Officer des BMI,
Dr. Albert Koblizek



Foto: BAK

Dr. Albert Koblizek hat das Compliance Management System des Bundesministeriums für Inneres 2013 mit aus der Taufe gehoben. Nun ist er bereits seit über drei Jahren als Chief Compliance Officer im Einsatz und dabei immer wieder sehr gefordert.

WAS MACHT DER CHIEF COMPLIANCE OFFICER DES BMI?

Die Hauptaufgabe ist, regelkonformes Verhalten im BMI zu fördern. Gemeint ist damit auf strafrechtliche Korruptionsbestimmungen und dienstrechtliche Regelungen hinzuweisen und vor allem das Problembewusstsein für konkrete Fallstricke und problematische Verhaltensweisen zu schärfen. Dies funktioniert in der Praxis durch direkte Beratung. Damit verbunden sind oft die Klarstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und das Mitwirken an entsprechenden Lösungen mit den fachlich zuständigen Organisationsabteilungen. So sind etwa die Sponsoringrichtlinie,

die Ehrengeschenkmeldungen oder auch die Nebenbeschäftigungsverordnung entstanden. Letztlich möchte ich die jeweiligen Entscheidungsträger in die Lage versetzen, ihr konkretes Verhalten regelkonform auszurichten.

GLEICHZEITIG BIST DU AUCH REFERATSLEITER FÜR GRUNDSÄTZLICHE DIENST- UND BESOLDUNGSRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN. WO IST DER UNTERSCHIED DER BEIDEN AUFGABEN?

Als Referatsleiter beschäftige ich mich mit über den Einzelfall hinausgehenden Personalrechtsangelegenheiten, sowohl nach bestehender Gesetzeslage als auch nach zu schaffender Gesetzeslage durch

die Mitwirkung bei Personalangelegenheiten betreffende Gesetzes- und Verordnungsentwürfe. Dafür hinaus werde ich als Dienstgebervertreter mit Fragen, die konkrete Abwicklungen von dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüchen von Bediensteten betreffen, befasst. Wenngleich der inhaltliche Bereich ein anderer ist, ähnelt er dem Aufgabenbereich des CCO sehr und es haben sich im Laufe der Zeit einige Parallelen herausgestellt, da das Dienstrecht bereits viele Compliance Fragen beantwortet. So kann das Dienstrecht in vielen Fällen als Vorlage für Compliance herangezogen werden, wie beispielsweise bei der Nebenbeschäftigungsregelung.

IM VERGANGENEN JAHR PRÜFTE DER RECHNUNGSHOF DAS BMI HINSICHTLICH KORRUPTIONSSYSTEME: WAS WAREN DIE FÜR DICH WESENTLICHEN ERKENNTNISSE? WELCHE SCHLÜSSE ZIEHST DU DARAUS?

Der Rechnungshof ist ex lege ein Kontrollorgan. Er gibt im weiteren Sinn kritisches Feedback zu bestehenden Systemen und Abläufen. Durch die Prüfung konnten wir zum einen erkennen, dass wir bisher mit der Implementierung der Compliance einen guten und richtigen Weg eingeschlagen haben. Auch die Evaluierung dieses Systems mit den Compliance Officern in unterschiedlichen Organisationseinheiten war bereits geplant und wurde nun vom Rechnungshof empfohlen. Wir werden daher schon diesen Herbst mit den Integritätsbeauftragten des Hauses diesen Prozess starten.

Natürlich gibt es andererseits auch Empfehlungen, die über Bestehendes hinausgehen, wie im Bereich der Veranstaltungen und des Lobbyings. Der regelkonforme Besuch, die regelkonforme Organisation von Veranstaltungen wird daher im Herbst Programmpunkt beim Integritätsbeauftragten-Treffen sein.

WAS SIND DEINE ZIELE FÜR DIE COMPLIANCE STRUKTUR DES BMI?

Ziel ist es, jederzeit rasch auf geänderte Rahmenbedingungen

reagieren zu können. Ändern sich Gesetze oder das Verhalten der Mitarbeiter, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Nutzung von Social Media, werden von Mitarbeitern neue Herausforderungen und Problemstellungen an uns herangetragen. Für diese Situationen müssen wir rasch Lösungen finden um Handlungssicherheit zu geben. Dabei müssen wir neue und eigenständige Lösungen finden können, wie schon bei der Implementierung des Compliance Systems, das abseits der Linie im BMI ohne formelle Meldewege Platz gefunden hat.

SIEHST DU DAS BMI HIER IN EINER VORBILDROLLE FÜR DEN BUND?

Jedes Ressort hat unterschiedliche Voraussetzungen. Das Compliance-System muss sich diesen Gegebenheiten anpassen und nicht umgekehrt. Für das BMI hat unser System gut gepasst. Wir konnten auf die Expertise des BAK als spezialisierter Korruptionspräventionseinheit zurückgreifen. Diese Unterstützung ist ja Dank des Integritätsbeauftragtennetzwerks (IBN) nun in einem weiteren Rahmen vorhanden und diese Synergieeffekte müssen genutzt werden. Dennoch muss jedes Ressort eine jeweils für seine speziellen Herausforderungen passende Lösung finden.

GANZ AKTUELL IST DER NEUE VERHALTENSKODEX DES BMI. WAS SIND HIER DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN?

Der neue Verhaltenskodex ist kürzer, enthält aber mehr praktische Beispiele. Neu hinzugekommen sind außerdem aktuelle Themenbereiche, wie die Nutzung von sozialen Medien, für die wir den Mitarbeitern natürlich auch Tipps mitgeben möchten.

WORAUF MÜSSEN DIE MITARBEITER VERSTÄRKT ACHTEN?

In vielen Bereichen hat sich der eigene Gestaltungsspielraum der Mitarbeiter vergrößert. Das bedeutet, dass er selbst viel gestalten und bewirken kann. Es bedeutet aber auch, dass die Selbstverantwortung immer größer wird. Um dieser gerecht zu werden, soll er durch den Verhaltenskodex Entscheidungshilfen finden.

GIBT ES EINEN RAT, DEN DU JEDEM MITARBEITER MITGEBEN WÜRDDEST?

Bei Unklarheiten vorab fragen – entweder den Vorgesetzten oder den Compliance Officer.

Hier der vollständige Verhaltenskodex des BMI:

[Unsere Werte. Unsere Wege. Verhaltenskodex des BMI](#)

DR. ALBERT KOBLIZEK

... ist Jurist
... hat in Wien studiert
... hat 1995 ins BMI gefunden
... hat im Personalbereich des BMI seine Tätigkeit begonnen
... publiziert immer wieder unter anderem für den Grenzverlag im Bereich Dienst- und Besoldungsrecht

... leitet seit 2006 das Referat für grundsätzliche dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten
... ist seit 2013 Chief Compliance Officer
... ist verheiratet und Vater zweier Töchter

Eine kleine Änderung im BAK-G, aber ein wichtiger Meilenstein in der Korruptions- prävention

Die Änderungen im
BAK-Gesetz in aller Kürze

BAK §GESETZ

Am 27.7.2017 trat sie in Kraft: die Änderung im Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Zum einen wurden längst erforderliche Anpassungen von Verweisen auf andere Gesetze oder internationale Organisationen vorgenommen zum anderen wurden die Bestimmungen zur internationalen Kooperation und Präventionsarbeit im Korruptionsbereich geändert.

UMSETZUNG EINER RECHNUNGSHOF- EMPFEHLUNG

Schon zuvor bestand seitens des BAK und auch seiner Kooperationspartner der Wunsch die Prävention im BAK-G noch dezidiierter zu verankern, mit der Prüfung des Rechnungshofes nahm aber alles offiziell seinen Anfang. Der Rechnungshof prüfte von Oktober 2015 bis Februar 2016 die Korruptionspräventionssysteme im Bundeskanzleramt sowie in den Bundesministerien für Bildung, Inneres sowie Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er stellte dabei eine geringe Kooperation der untersuchten Ressorts fest, obwohl das Bundesamt zur Korruptionsprävention und

Korruptionsbekämpfung im BMI als eine - auf Korruptionsprävention spezialisierte - Dienststelle eingerichtet war. Eine der Empfehlungen im RH Bericht Bund 8/2017 lautete daher wie folgt:

„Da die rechtliche Grundlage im BAK-Gesetz hinsichtlich Korruptionsprävention sehr allgemein formuliert war und dadurch Kooperationen eventuell erschwert wurden, empfahl der RH dem BMI, auf eine Konkretisierung des BAK-Gesetzes hinzuwirken, um eine umfassende Rechtsgrundlage für größtmögliche Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu schaffen“ [Tz 3 Bund 8/2017](#).

ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER PRÄVENTION

Die Umsetzung dieser Empfehlung ließ im BMI nicht lange auf sich warten und so hat das Bundesgesetz mit dem 27.7.2017 folgende Änderung in §4 Abs 3 erfahren:

„Das Bundesamt hat im Rahmen der **Erforschung und Analyse** von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. **Dem Bundesamt obliegt dabei die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeiten des Einzelnen, insbesondere von Gebietskörperschaften, sich über Maßnahmen zur Korruptionsprävention und**

Integritätsförderung Kenntnis zu verschaffen und ein entsprechendes Bewusstsein zu bilden.“

Hervorgehoben sind die neuen Teile des Paragraphen.

Deutlicher im Gesetz verankert ist nunmehr die Aufgabe der Erforschung des Korruptionsphänomens. Hier wurden für die Korruptionsprävention wesentliche Tätigkeiten, wie sie schon in der Vergangenheit vom BAK (zB durch die Forschungsstudie) gesetzt wurden, betont, um deren Bedeutung zu unterstreichen. Ebenfalls hervorgehoben wird die Bewusstseinsbildung in Gebietskörperschaften und jedes einzelnen. Der gesetzliche Auftrag zu Präventionsmaßnahmen konnte somit im

Sinne der Empfehlung des Rechnungshofes konkretisiert werden.

ANPASSUNGEN IM BEREICH DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

Geringfügige Änderungen ergaben sich auch im Absatz 2 des § 4, der die internationale Zusammenarbeit regelt. Hier wurden die Bereiche der internationalen Zusammenarbeit weiter gefasst und allgemein mit „auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen, insbesondere den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet, zuständig“ beschrieben. Auch die zuvor genannten internationalen Institutionen wurden auf ausländische Behörden

und internationale Einrichtungen erweitert. In seinem gesetzlichen Aufgabenbereich kann das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung somit international ohne Einschränkung tätig sein.

RASCHE UND UNKOMPLIZIERTE UMSETZUNG

Die Anpassung des Gesetzes ist ein guter Beweis und ein gutes Beispiel für gute Zusammenarbeit im BMI und die schnelle Reaktion auf Empfehlungen des Rechnungshofes und tatsächlicher Erfordernisse.

[Link: Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK \(BAK-G\)](#)

Die Änderungen des Gesetzestextes lt Regierungsvorlage**Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung**

Das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird in Z 9 der Klammerverweis „Abs. 2 zweiter Fall“ durch den Klammerverweis „Abs. 3“ sowie in Z 12 das Wort „Geschenksannahme“ durch das Wort „Geschenkannahme“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Das Bundesamt ist für die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Darüber hinaus ist das Bundesamt für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen, insbesondere den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet, zuständig. § 4 Abs. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, bleibt unberührt.

(3) Das Bundesamt hat im Rahmen der Erforschung und Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Dem Bundesamt obliegt dabei die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeiten des Einzelnen, insbesondere von Gebietskörperschaften, sich über Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung Kenntnis zu verschaffen und ein entsprechendes Bewusstsein zu bilden.“

3. In § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn ein Grund besteht, die volle Unbefangenheit eines weiteren Mitglieds in Zweifel zu ziehen, hat sich dieses des Einschreitens in der Sache zu enthalten.“

4. In § 8 Abs. 6 wird das Zitat „427/2000“ durch das Zitat „116/2016“ ersetzt.

5. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 sowie § 8 Abs. 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

www.parlament.gv.at

DAS KOORDINATIONS- GREMIUM ZUR KORRUPTIONS- BEKÄMPFUNG

Ein Fixpunkt unter den österreichischen Anti-Korruptionseinrichtungen.

Ein Beitrag von Dr. Christian Manquet, Leiter der Abt. IV/1 im BMJ



Foto: BMJ

WIE ALLES BEGANN...

Österreich ist seit Dezember 2006 Mitglied von GRECO, der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption. Der Europarat ist dazu berufen, die pluralistische Demokratie, die Menschenrechte und den Rechtsstaat zu verteidigen und zu fördern. Korruption gefährdet diese Grundwerte, stellt auch eine Bedrohung für ein gerechtes Justizsystem dar, verzerrt den Wettbewerb und untergräbt das moralische Fundament der Gesellschaft. Seit Mitte der 90er Jahre widmete sich der Europarat (daher) verstärkt der Korruptionsbekämpfung. Die Herangehensweise war dabei von Anfang an multidisziplinär und umfasst grob drei Stränge, die eng miteinander verflochten sind: die Ausarbeitung europäischer Normen und Standards, die Einrichtung eines follow-up-Mechanismus, der die Einhaltung dieser Normen

und Standards überwachen soll, sowie gezielte Hilfe im Rahmen der Programme der technischen Zusammenarbeit.

DER FOLLOW-UP- MECHANISMUS DER GRECO

Der follow-up-Mechanismus wurde der 1999 gegründeten GRECO anvertraut. GRECO arbeitet in thematischen Zyklen nach dem Prinzip der „peer pressure“. Jeder Mitgliedstaat wird zum jeweiligen Thema des Zyklus von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Mitgliedstaaten auf gleicher Augenhöhe geprüft, nicht von irgendwelchen abgehobenen Expertinnen und Experten von einem Elfenbeinturm herab. Jede Länderprüfung mündet in einem Bericht, der vom GRECO-Plenum angenommen werden muss und Empfehlungen an den geprüften Staat enthält. Sodann bestehen 2 x 18 Monate Zeit, um die Empfehlungen umzusetzen.

Der Evaluierungs- und Umsetzungsprozess wird durch Veröffentlichungen im Internet transparent gemacht.

Soeben hat GRECO die 5. Evaluierungsrunde begonnen („Preventing corruption and promoting integrity in central governments [top executive functions] and law enforcement agencies“).

Als Österreich GRECO beigetreten ist, war gerade die dritte Evaluierungsrunde im Gange. Österreich musste daher die erste und zweite Evaluierungsrunde in einem Aufwaschen nachholen. Eines der Themen war dabei „Unabhängigkeit, Spezialisierung und vorhandene Mittel der nationalen Behörden, welche mit der Verhinderung und dem Kampf gegen die Korruption betraut sind.“ Im Zuge der Evaluierung dieses Themas erhielt Österreich im GRECO-Prüfbericht aus 2008 ua die Empfehlung

„a) einen Mechanismus zur interinstitutionellen und multidisziplinären Zusammenarbeit zu entwickeln, welchem die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und ein deutlicher Auftrag erteilt wird, eine Strategie oder Politik im Bereich Anti-Korruption zu initiieren; b) die Bundesländer und den privaten Sektor in diese umfassenden Anti-Korruptions-Bemühungen einzubeziehen.“

ERSTE SCHRITTE

In der Folge kam es zunächst zu mehr oder weniger informellen Besprechungen zur Umsetzung dieser und der anderen Empfehlungen von GRECO sowie anderer korruptionsrelevanter Themen. Einerseits ist Österreich ja nicht nur Mitglied bei GRECO, sondern auch der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung ausländischer Beamter im internationalen Geschäftsverkehr, wo es auch eine Konvention sowie Empfehlungen umzusetzen gibt und die Umsetzung gleichfalls evaluiert wird. Den EU-Korruptionsbekämpfungsbericht als Umsetzungsinstrument auf EU-Ebene, den es jetzt schon wieder nicht mehr gibt, gab es damals noch nicht, und die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) war von Österreich zwar bereits ratifiziert, hatte aber damals noch keinen Evaluierungsmechanismus. Neben der internationalen Ebene gab es damals aber auch innerstaatlich jede Menge Diskussionsbedarf, hatte doch das am 1.1.2008 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2008 für zum Teil doch recht einschneidende Veränderungen in der

österreichischen Korruptionsstrafrechtslandschaft gesorgt – Stichwort „Anfüttern“.

DIE GEBURTSSTUNDE DES KOORDINATIONSGREMIUMS

Rückblickend kann man sagen, dass sich aus der „Not“ der Umsetzungsverpflichtungen und des sich daraus ergebenden Gesprächs-, Informationsaustausch- und Abstimmungsbedarfs die „Tugend“ der Geburtsstunde des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung ergeben hat. Seit Dezember 2008 verdichteten sich diese Treffen jedenfalls, fanden regelmäßiger statt und nahmen schon einen quasi-institutionalisierten Charakter an. Beteiligt waren regelmäßig Vertreterinnen diverser Ministerien, der Parlamentsdirektion, der Bundesländer, der Korruptionsstaatsanwaltschaft, des Büros für Interne Angelegenheiten – seit Jänner 2010 Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention – BAK, der Finanzmarktaufsicht oder anderer Behörden ebenso wie VertreterInnen der „Civil society“ (Wirtschaftskammer, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Notariatskammer, Rechtsanwaltskammer). Am 25. Februar 2010 trat das Komitee erstmals unter der Bezeichnung „Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung“ zusammen.

Bei der 2010 fälligen ersten Evaluierung der Umsetzung der GRECO-Empfehlungen nahm GRECO dann auch zur Kenntnis, dass das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung einen behördenübergreifenden und

multidisziplinären Koordinationsmechanismus darstellt und anerkannte auch, dass dieses Gremium auch die Bundesländer und den privaten Sektor einbezieht und durch zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des vom BAK ausgerichteten österreichischen Anti-Korruptionstages und der Expertenkonferenz auf Bundesländerebene ergänzt wird. Was GRECO noch fehlte, waren – neben entsprechenden Ressourcen – ein konkretes Mandat für das Koordinationsgremium, insbesondere für die Schaffung einer Anti-Korruptionsstrategie oder -politik. GRECO bewertete die Empfehlung daher als „teilweise umgesetzt“. Bei diesem Kalkül blieb es auch, bis diese Evaluierungsrunde für Österreich mit dem 2. Compliancebericht 2012 – insgesamt sehr zufriedenstellend – zu Ende ging.

DER MINISTERRATS-BESCHLUSS VOM 29. JÄNNER 2013 UND DER STATUS QUO

Einen Meilenstein stellte sodann der Ministerratsbeschluss vom 29. Jänner 2013 dar, mit dem das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung auch einen formellen Status erhielt, vergleichbar etwa der „Task Force Menschenhandel“ im BMEIA. Einleitend brachte der Ministerratsbeschluss zum Ausdruck, dass es sich – während in einigen anderen Ländern eigene Strukturen geschaffen worden seien (zB die Kommission zur Korruptionsprävention in Slowenien) – angesichts der österreichischen Situation im Interesse einer schlanken und sparsamen Verwaltung empfehle,

die in Österreich bestehenden Strukturen zu nutzen und keine neuen Verwaltungseinheiten aufzubauen.

DIE MITGLIEDER

Mit dieser Maßgabe sollte dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung mit dem Ministerratsbeschluss vor dem Hintergrund der internationalen Vorgaben eine formelle Struktur gegeben werden, um eine koordinierende Ansprechstelle in Fragen der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention zu schaffen. Das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung wurde daher als permanentes Gremium eingerichtet, das zu regelmäßigen Sitzungen zusammentritt, wobei die Sitzungen unter Vorsitzführung des Leiters der für das materielle Strafrecht (einschließlich des Korruptionsstrafrechts) zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz stattfinden.

Ständige Mitwirkende des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung sind ausgehend vom Ministerratsbeschluss praktisch sämtliche Ministerien, die Bundesländer, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gemeindebund, die Wirtschaftskammer Österreich, die Gewerkschaft öffentlicher Dienst, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), das BAK sowie das Österreich-Chapter von Transparency International. Regelmäßige Teilnehmer sind darüber hinaus Vertreter

der Volksanwaltschaft und des Rechnungshofes. Nach Bedarf können zu den Sitzungen weitere mit einzelnen Themen befasste Akteurinnen und Akteure eingeladen werden, einschließlich von Vertreterinnen und Vertretern internationaler Organisationen.

DIE AUFGABEN

Nach dem Ministerratsbeschluss soll das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Informationsaustausch zu Fragen der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Österreich
- Beobachtung und Information über internationale Entwicklungen im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Gegenseitige Information über Veranstaltungen mit Bezug zu Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Koordination von Positionen für multilaterale Verhandlungen und allenfalls für die Teilnahme an Konferenzen
- Erarbeitung und Vorlage eines Vorschlags für eine österreichische Anti-Korruptionsstrategie an die Bundesregierung unter Einbeziehung aller Akteure
- Erarbeitung und Vorlage eines Vorschlags eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung einer österreichischen Anti-Korruptionsstrategie an die Bundesregierung

- Regelmäßige Evaluierung und Berichterstattung der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs sowie der österreichischen Anti-Korruptionsstrategie an die Bundesregierung

Die Vertretung in internationalen Gremien wird entsprechend den inhaltlichen Zuständigkeiten zur jeweiligen Themenstellung vom jeweils federführenden Ministerium wahrgenommen.

AKTUELLE THEMENBEREICHE

Wenn man sich diese vom Ministerrat mitgegebene Aufgabenliste ansieht, so zeigt sich, dass ein Großteil der Vorgaben als abgearbeitet bzw. zum regelmäßigen Repertoire der Sitzungen des Koordinationsgremiums gehörend angesehen werden können. Ein Blick auf die Tagesordnungen bzw. Berichte der letzten Sitzungen belegt die Vielfalt der behandelten Themen: Erörterung aktueller Judikatur (Stichwort „Schulphotografen“-Entscheidung des OGH) und Gesetzgebung (Stichwort „Kontenregister“), ein interministeriell erarbeiteter Compliance-Leitfaden, ein Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen, das Forderungspapier 2017 von TI, die mannigfaltigen Aktivitäten des BAK, best practices der Länder etc etc. Einen Schwerpunkt stellen Evaluierungen dar, sowohl auf nationaler Ebene (etwa im Rahmen der vom Parlament aufgetragenen Evaluierung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012), aber auch auf internationaler Ebene, indem laufend über Österreich als

prüfendes oder geprüftes Land und die dabei gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse berichtet wird. Zugleich findet auch eine Begleitung allfälliger Umsetzungsmaßnahmen statt. Aktuell steht Österreich vor einem weiteren follow-up zur 3. Evaluierungsrunde der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung (dringendes Anliegen: Verschärfung der Sanktionen bei juristischen Personen) sowie mitten in der (Umsetzungsphase zur) 4. Evaluierungsrunde von GRECO (Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).

ZURÜCK IN DIE ZUKUNFT

Der Rechnungshof hat Anfang dieses Jahres in einem Bericht wieder an die seinerzeitige GRECO-Empfehlung erinnert und nun seinerseits empfohlen, auf eine Weiterentwicklung des Koordinationsgremiums im Sinne dieser Empfehlung hinzuwirken. Klar, dass auch das bereits im Gremium diskutiert wurde. Führt man sich die GRECO-Empfehlung noch

einmal vor Augen, so können folgende Vorgaben als erfüllt angesehen werden: Interinstitutionalität, Multidisziplinarität, Einbeziehung der Länder und der Privatwirtschaft (von GRECO noch im Zuge der Evaluierungen anerkannt) sowie ein Mandat (Ministerratsbeschluss). Die nationale Anti-Korruptions-Strategie kann wie gesagt als kurz vor ihrer Finalisierung stehend angesehen werden. Was die Ressourcen anlangt, muss man tatsächlich feststellen, dass für das Koordinationsgremium bislang keine Mittel geflossen sind. Man sollte dabei aber nicht außer Acht lassen, dass praktisch gleichzeitig auch das BAK sowie die WKStA etabliert wurden.

Der Beginn der kommenden Legislaturperiode bzw der bevorstehende 5. Jahrestag des Ministerratsbeschlusses könnten dennoch Anlass sein, über die Zukunft nachzudenken. Soll – wie im Ministerratsbeschluss vorgezeichnet und etwa auch bezüglich Menschenhandel oder Gewalt gegen Frauen realisiert – ein

Nationaler Aktionsplan als nächster Schritt gesetzt werden oder soll gar eine weitere Formalisierung des Gremiums etwa nach dem Vorbild des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes ins Auge gefasst werden?

Der Koordinierungsbedarf wird dem Gremium jedenfalls so schnell nicht ausgehen.

FÜR NACHHALTIGE INTEGRITÄT

Zusammenarbeit von
Transparency International
- Austrian Chapter und dem
BAK im Bereich der
Korruptionsprävention an
Schulen



Seit 2012 ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung präventiv im Schulbereich tätig; seit 2015 Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC). Seit 2016 wird intensiv kooperiert: bei Anti-Korruptions-events und -workshops, der Entwicklung von Unterlagen, dem Aufbau eines „Students against Corruption-Netzwerkes“ und als Projektauftraggeber für vorwissenschaftliche Arbeiten.

WARUM SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER?

Denkt man an Korruption, denkt man nicht zwangsläufig an Schülerinnen und Schüler. Und das ist auch gut so. TI-AC und das BAK wollen nämlich mit der Prävention in diesem Bereich genau dort ansetzen, wo korruptes Verhalten noch kaum präsent ist, sich noch nicht in den Köpfen festgesetzt hat und viel kriminelle Energie Taten folgen ließ. Wäre es bereits so weit, wäre es schwerer, die Einstellung zu ändern. Mit der nächsten Generation der Schülerinnen und Schüler ist jedoch die Hoffnung groß, von Anfang an Bewusstsein für die Korruptionsproblematik zu schaffen und Werte wie Integrität zu verankern.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Sekundarstufe

2) stehen vor dem Berufseinstieg und wurden bereits in den Fächern Betriebswirtschaft, Recht oder politische Bildung mit Grundpfeilern unserer Demokratie vertraut gemacht. Sie stehen unmittelbar vor dem Zeitpunkt, für ihr Leben selbst die Verantwortung zu übernehmen, ihre Finanzen selbst zu regeln, Medien aller Art zu nutzen und in Kontakt mit Amtsträgern zu treten. Der ideale Zeitpunkt laut Geschäftsstellenleiter von TI Österreich, Mag. Thomas Gradel, an die Schülerinnen und Schüler heranzutreten. „Der Zeitraum zwischen unseren Workshops und den möglichen Risikosituationen nach dem Berufseinstieg oder auch im Alltagsleben ist relativ kurz. Somit sind sowohl theoretisches Wissen zu Korruptionsvermeidung als auch die emotionale Auseinandersetzung damit noch präsent

und die Schülerinnen und Schüler sind befähigt, die Situation richtig einzuschätzen und Korruption entgegenzutreten.“

DER ANSATZ: EMOTION

Genau diese emotionale Auseinandersetzung mit dem Thema als auch kognitive und verhaltensorientierte Kompetenzen sind es auch, die das BAK mit TI-AC in den Anti-Korruptions-Trainings fördern möchten. So ist der Anteil der Frontalvorträge gering, vielmehr wird auf das Erarbeiten lebensnaher Situationen (zB durch die Korruptionsskala – wie korrupt wird eine Alltagssituation von Schülerinnen und Schüler anhand einer Skala eingeschätzt), Interaktivität und

Emotionalität (Korruptionstheater – Nachspielen und Erleben von Dilemmasituationen) gesetzt. „Die Schülerinnen und Schüler sollen von uns ein Handwerkszeug bekommen. Sie sollen wissen, welche Auswege es aus korruptiven Situationen gibt. Sie sollen aber auch erkennen, was Korruption bewirkt. Oft sehen sie am Anfang der Workshops keinen Schaden. Dann erkennen sie, dass der Staat der Geschädigte ist. Aber wirklich „Klick“ macht es, wenn klar wird, dass der Staat wir alle sind und wir unter Korruption leiden.“ erläutert Mag. Sandra Brinnich (BAK) die Ergebnisse der Schulungen, die sie im BAK mitentworfen und konzipiert hat.

AUSBLICK: GEMEINSAM

Im vergangenen Semester haben TI-AC und das BAK ein Schulevent und einen Schülerworkshop gemeinsam gestaltet. Das soll im nächsten Semester noch mehr werden. Außerdem wird gerade an einem Gesellschaftsspiel für Jugendliche und jung gebliebene Erwachsene gearbeitet, das jedenfalls bei den Events zum Einsatz kommen soll. „fit 4 compliance – Finde deine WERTE“ – so der Titel. Eine „Students against Corruption“-Community, ein Multiplikatorensystem unter den Schülern, wird derzeit aufgebaut. Aktuell schreiben vier Schülerinnen und Schüler ihre vorwissenschaftliche Arbeit im

Themenfeld Korruptionsprävention und führen Evaluierungen für das BAK und TI-AC durch. Über Werteschulungen für jüngere Schüler, die Erstellung eines Geschichtenbuchs und eines Bilderbuchs wird ebenfalls in Kooperation nachgedacht. „Das machen wir dann, wenn wir mal Zeit haben“ meinen Thomas Gradel und Sandra Brinnich mit einem Augenzwinkern und „Natürlich gemeinsam! Unser Fachwissen ergänzt sich perfekt: Pädagogik und Korruptionsprävention.“

Sind Sie an einem Anti-Korruptions-Training oder an der Idee des Wertespiels interessiert, schreiben Sie uns bmi-iv-bak-1-1@bak.gv.at

Mag. Thomas Gradel ist als Geschäftsstellenleiter von Transparency International – Austrian Chapter für die Konzeptionierung, die Organisation und die Durchführung von nationalen und internationalen Anti-Korruptionsveranstaltungen und -Projekten, für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie für allgemeine administrative Angelegenheiten zuständig.



Mag. Sandra Brinnich, Polizistin und Pädagogin, ist seit März 2016 im BAK „Die Korruptionsprävention für Schülerinnen und Schüler ist eine der kreativsten und spannendsten Tätigkeiten überhaupt. Man erhält sofort direktes Feedback und kann viel bewegen, wenn der Gedanke der Integrität in den Schülerinnen und Schülern weiterlebt.“



Die OECD führte im Jahr 2016 eine Umfrage unter allen Mitgliedsstaaten zu deren Integritätssystemen durch. Die Ergebnisse wurden nun im Bericht „Government at a Glance 2017“ publiziert.

DASSELBE ZIEL – UNTERSCHIEDLICHE ANSÄTZE

Gleich vorweg: die Integritätssysteme sind so unterschiedlich, wie die Staaten selbst. Die Verantwortung für Integrität wird in den einzelnen OECD-Staaten verschieden wahrgenommen. Während in vielen Ländern die Verantwortung zwischen diversen Organisationen geteilt und somit ein dezentraler Ansatz verfolgt wird, gibt es in einigen Ländern eine zentrale unabhängige Einrichtung, die mit diesen Agenden betraut ist. Das mexikanische Anti-Korruptions-System (NACS) ist beispielsweise in der Verfassung verankert und wird von einem Koordinierungskomitee geleitet, dem ein Vertreter aus der Zivilgesellschaft vorsteht. Dieses Komitee entwirft die Anti-Korruptions-Strategie. In Lettland ist das Korruptionspräventions- und Bekämpfungsbüro (KNAB) verantwortlich für die Entwicklung und Implementierung des nationalen Anti-Korruptionsprogrammes. In Japan wiederum ist das Gremium für Ethik in der öffentlichen Verwaltung mit der Aufrechterhaltung der ethischen Vorgaben in der Vollziehung betraut. Derart souveräne

Behörden verfügen meist über ein Whistleblower-Tool, das ob ihrer Unabhängigkeit regelmäßig genutzt wird.

DEZENTRALE UMSETZUNG -

Die Umsetzung der Anti-Korruptions-Strategien erfolgt in 71% der Staaten dezentral. Bundes- und Landesregierungen sind gefordert, Integritätssysteme im Eigenen zu bilden. Dadurch wird den jeweils regionalen oder inhaltlichen Unterschieden genüge getan. Zusätzlich gibt es aber in nahezu allen Staaten (bis auf drei) eine zentrale Koordinierungsstelle. Die Arten der Zusammenarbeit und Koordinierung sind jedoch sehr divergent und reichen von festen Verträgen und Meldewegen bis zu informellen Zusammenkünften.

- ABER ZENTRALE STEUERUNG

Meist gehört zu den Aufgaben der zentralen Stelle die Durchführung von Monitoring und Evaluierung. Als gängige Maßstäbe werden dabei die Existenz eines „Code of Conduct“, die Erstellung einer Risikokarte, Gefahren der Bestechung sowie ein Compliance System mit Vorgaben im Bereich des

Interessenskonfliktes und der Vermögensbekanntgabe herangezogen. Mitarbeiterbefragungen, Interviews mit Fokusgruppen, Fallstudien und Meinungsumfragen sollen diese Indikatoren messbar machen.

IBN IN ÖSTERREICH

In Kanada, Deutschland und Österreich gibt es Netzwerke, die den Integritätsgedanken in die öffentliche Verwaltung tragen. In Österreich ist dies das Integritätsbeauftragtennetzwerk (IBN), das nun erstmals neben seinen Grundausbildungslehrgängen ein Jahrestreffen für die Absolventinnen und Absolventen anbietet. Dieses findet vom 19. bis 20. September in Scharding statt. Über 30 Integritätsbeauftragte aus unterschiedlichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung haben zugesagt. Inhaltlich steht ganz im Sinne der OECD-Studie die Evaluierung der bisherigen Methoden auf dem Programm. Insbesondere werden dabei die Themengebiete des Veranstaltungsmanagements und der Übers Schulung von Mitarbeitern diskutiert. Vernetzung und Erfahrungsaustausch stehen wie auch schon bei der Grundausbildung im Vordergrund.

INTEGRITÄT

IM BLICKLICHT DER OECD

DIE KRONZEUGENREGELUNG NEU

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II (BGBl I Nr. 121/2016) wurde die Kronzeugenregelung nach den §§ 209a und 209b StPO neu gestaltet. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte erfolgte eine Präzisierung des Anwendungsbereichs und des Verfahrensablaufs.

Die Kronzeugenregelung stellt ein Ermittlungswerkzeug vor allem zur Bekämpfung schwer aufklärbarer, konspirativ begangener Delikte dar.

Beim Kronzeugen handelt es sich um eine Person die selbst straffällig geworden ist und nun mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und ihr Wissen offenbaren will, um bei der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken.

Wesentlich bei der Kronzeugenregelung ist die Unterscheidung zwischen Kronzeugentat und Aufklärungstat. Beide Taten müssen den Kriterien des § 209a Abs. 1 Z 1 bis 3 StPO entsprechen, wobei es sich im Wesentlichen um Taten handelt die in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht oder der WKStA fallen, sowie Verbrechenskomplott, Kriminelle Vereinigung, Kriminelle

Organisation oder Terroristische Vereinigung. Die Kronzeugentat ist jene Tat die der Kronzeuge selbst begangen hat, wobei die alleinige Aufdeckung der eigenen Tat für die Anwendung der Kronzeugenregelung nicht genügt. Es bedarf darüber hinaus einer sogenannten Aufklärungstat. Der Kronzeuge muss Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbaren, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern[...]. Demzufolge muss an der Aufklärungstat zumindest ein Dritter beteiligt sein, der durch den Kronzeugen belastet wird. Ermittlungen gegen einen potentiellen Kronzeugen als Beschuldigter wegen der Kronzeugentat schließt die Anwendung der Kronzeugenregelung nicht von vorn herein aus, jedoch bedarf es einer genauen Prüfung im Einzelfall.

§ 209a StPO fordert explizit das freiwillige Herantreten des potentiellen Kronzeugen an die Staatsanwaltschaft. Der Kronzeuge muss ein reumütiges Geständnis über seinen Tatbeitrag ablegen, sowie sein Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbaren. Darüber hinaus muss dies rechtzeitig geschehen, was nur gegeben ist, solange keine Vernehmung als Beschuldigter und keine Ausübung von Zwang im Zusammenhang mit der Aufklärungstat erfolgt ist. Die Initiative zur freiwilligen Offenbarung des Wissens muss vom Kronzeugen ausgehen, wobei die psychologische Drucksituation, die durch ein laufendes Ermittlungsverfahren entsteht, nicht schadet.

Die Staatsanwaltschaft führt bei Vorliegen der Voraussetzungen Erstgespräch, Vorprüfung, vorläufigen Rücktritt, Detailprüfung, Berichterstattung,

Diversionsanbot und letztlich nach erfolgter Leistung die endgültige Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch.

Die Aufgabe der Kriminalpolizei wird dabei im Wesentlichen in der damit verbundenen Ermittlungsarbeit bestehen. Kontaktiert ein potentieller Kronzeuge die Kriminalpolizei, wird dieser an die Staatsanwaltschaft verwiesen und der Staatsanwaltschaft über die Kontaktaufnahme berichtet (§ 100 StPO).

Bisher lag es im Ermessen der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls den Kronzeugenstatus zuzuerkennen. Nun hat der

Täter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Kronzeugenregelung. Für den Kronzeugen bleibt dessen Tat jedoch nicht folgenlos sondern das Verfahren wird, vorausgesetzt es sprechen keine Spezialpräventivengründe dagegen, im Wesentlichen diversionell erledigt.

Schließlich kann die Verfolgung der Tat wieder aufgenommen werden, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung verletzt wurde oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen wesentlichen

Beitrag zur Aufklärung der Straftat zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer Verabredung, Vereinigung oder Organisation (§ 209a Abs. 1 Z 3 StPO) gegeben wurde.

„HANDBUCH ZUR KRONZEUGENREGELUNG“

Das Bundesministerium für Justiz hat ein „Handbuch zur Kronzeugenregelung“ erstellt welches an nachfolgender Adresse als Download zur Verfügung steht. Die Ausführungen zu diesem Artikel beziehen sich größtenteils auf dieses Handbuch, wo auch detailliertere Kommentare und Präzisierungen zum Thema nachgelesen werden können.

Link: [Handbuch zur Kronzeugenregelung](#)

Link: [RIS - StPO](#)

INTEGRITÄT OBJEKTIVITÄT DISKRETION VERTRAUEN WERTSCHÄTZUNG

Neue Werte im BAK ?!

Die Evaluierung des Leitbildes führte zu erneuter Auseinandersetzung mit längst selbstverständlich Geglaubtem

Sind sie es noch oder sind sie es nicht mehr – die Werte des BAK: Objektivität, Ehrlichkeit, Verschwiegenheit nach außen, Offenheit nach innen und Loyalität? Ja und nein – doch im Vordergrund stand der Prozess und die Diskussion.

2010 WURDE DER GRUNDSTEIN GELEGT

Im Herbst 2016 startete das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung die Überarbeitung seines Leitbildes, das bereits zur Gründung des Amtes 2010 entstand. Vor sieben Jahren hat das BAK erstmals – vor dem Hintergrund der eigenen Ermittlungserfahrung und dem damit einhergehenden breiten Spektrum des möglichen Fehlverhaltens – seine Stärken und Potenziale erforscht. Klar war schon damals, dass man Werte nicht vorgeben kann, sondern diese auf Basis der jeweils eigenen Werthaltung gemeinsam diskutieren und in verschiedenen Fallbeispielen und Dilemmasituationen anwendbar machen muss. Das gemeinsame Erarbeiten der Werte damals diente in vielen Situationen als Instrument der Handlungssicherheit für die Mitarbeiter und spiegelte sich im Idealfall in entsprechenden Gewohnheiten wider. Verinnerlichen muss sie aber jeder Mitarbeiter selbst.

„Die Moral endet dort, wo das Moralisieren das Denken ersetzt, wenn also jemand anfängt für andere zu denken. Die gute Nachricht: Reflexives Denken ist trainierbar.“ Direktor Mag. Andreas Wieselthaler

DIE EVALUIERUNG

In den letzten sieben Jahren hat sich einiges im BAK getan. Die Strukturen wurden verändert, der Personalstand ist gewachsen, Mitarbeiter haben das BAK verlassen, neue Mitarbeiter konnten begrüßt werden. So war es an der Zeit, das Leitbild auch mit den neuen Mitarbeitern zu erörtern und mit der langgedienten Belegschaft erneut zu diskutieren. Um etwaige Veränderungen möglich zu machen, wurde in kleinen Gruppen argumentiert und dabei ganz bewusst in verschiedene Rollen geschlüpft (6 Hüte von Eduard de Bonol). Die Ergebnisse der Kleingruppen wurden auf Abteilungsebene zusammengefasst und schließlich für das gesamte BAK zusammengeführt.

DAS ERGEBNIS

Integrität, Objektivität, Diskretion, Vertrauen und Wertschätzung heißen die neuen Werte. Sie sind im Wortlaut somit nicht ganz ident, aber dem Sinn nach ähnlich. Im Fokus steht der integre Mitarbeiter, also eine ehrliche, redliche, verantwortungsvolle, rechtstreue und aufrichtige Person. Sie geht unbeflügelt an ihre Arbeit und ihre Entscheidungen heran und tritt nach außen diskret auf, schützt also die ihr zugänglichen Informationen. Der Umgang miteinander und auch nach außen ist wertschätzend.

„Die Voraussetzung eines erfolgreichen und kontinuierlichen Werteprozesses ist die bewusste und strukturierte Hinführung von Management und Belegschaft zu einem einheitlichen Bild über Ziele, Wege und Werte der eigenen Organisation. Unabdingbar ist dabei, die Organisation als Summe aller Einzelnen zu verstehen und jeden Einzelnen als wertvollen Baustein der Organisation.“ Direktor Mag. Andreas Wieselthaler



AUS DER AKTUELLEN RECHTSPRECHUNG - ENTSCHEIDUNGEN IM KORRUPTIONSBEREICH

Die folgenden höchstgerichtlichen Entscheidungen aus dem Bereich der Korruption wurden in den letzten Monaten erlassen. In Kürze dargestellt werden die aktuellen Rechtssätze aus dem RIS.

UNTERBLEIBEN DES VERFALLS

StGB §20a Abs3
OGH, 04.07.2017, 140s33/17k

RECHTSSATZ

Die Vermögenslosigkeit des Angeklagten stellt keinen Anwendungsfall des § 20a Abs 3 zweiter Fall StGB dar. Denn die Unverhältnismäßigkeit nach dieser Bestimmung bezieht sich allein auf den Ermittlungsaufwand, nicht jedoch auf die geringe Wahrscheinlichkeit der (erst im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zu prüfenden [§§ 408 f StPO]) Einbringung des jeweiligen Vermögenswerts. Entscheidungsgründe des Urteils. (RS0131561)

VERFALL

StGB §20
StPO §443
OGH, 04.07.2017, 140s33/17

RECHTSSATZ

Der Verfall kann auch von Amts wegen ausgesprochen werden. Es besteht keine betragsmäßige Bindung des Gerichts an den Antrag der Staatsanwaltschaft. (RS0131562)

Entscheidungstexte

[OGH, 04.07.2017, 110s126/16p \(110s127/16k\)](#)

[OGH, 07.07.2017, 160k1/17h](#)

INTERNATIONALE HIGHLIGHTS

BESUCH BEI TRANSPARENCY INTERNATIONAL (TI) IN BERLIN



TRANSPARENCY INTERNATIONAL

Foto: TI-AC

Am 12. Juli 2017 besuchten der Direktor des BAK, die Leiterin der Abteilung für Prävention, Edukation und Internationale Zusammenarbeit sowie die Leiterin des Referates für Internationale Zusammenarbeit Vertreterinnen und Vertreter des TI-Sekretariates und des deutschen TI national chapters in Berlin.

Transparency International (TI) wurde 1993 von Prof. Dr. Peter Eigen und Gleichgesinnten aus Industrie- und Entwicklungsländern gegründet und ist heute die weltweit größte Nichtregierungsorganisation zur Bekämpfung von Korruption und Förderung von Transparenz und Integrität. Sie besteht aus einem Dachverband bzw. Sekretariat mit Sitz in Berlin sowie über hundert national chapters (Nationalbüros) – so auch in Österreich und Deutschland. Zu den bekanntesten „Produkten“ TIs zählt der jährlich veröffentlichte Corruption Perceptions Index (CPI). Dieser Korruptionswahrnehmungsindex setzt sich unter anderem aus verschiedenen Umfragen und Untersuchungen zusammen und bewertet die Wahrnehmung der Verbreitung von Bestechlichkeit sowie effektiver Mechanismen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption im öffentlichen Sektor im jeweiligen Land. Das BAK hatte im Frühjahr um

ein Gespräch in Berlin ersucht, um die TI-Sicht zu den Möglichkeiten der Konzipierung und Implementierung eines europä- bzw. EU-weiten Integritätsindizes – in Ergänzung des bestehenden CPIs – zu erheben. Dies im Hinblick auf den österreichischen EU-Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2018 und der geplanten Initiative des BAK zur Entwicklung eines Instrumentes zur Darstellung nationaler Korruptionspräventionsmaßnahmen und deren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

So wurde bei gegenständlichem Termin unter anderem über die Zusammensetzung bestehender Korruptionsindizes sowie die Messbarkeit von Fortschritten in der Umsetzung von Goal 16 der UN Sustainable Development Goals (SDG) diskutiert. Letzteres Ziel umfasst auch die wesentliche Verringerung von Korruption und Bestechung in all ihren Formen („substantially reduce

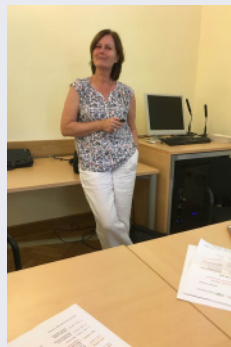
corruption and bribery in all their forms“).

Des Weiteren tauschten sich die Gesprächsteilnehmer sehr intensiv über bereits bestehende nationale und internationale Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Sensibilisierung, Förderung von Integrität und ethischem Verhalten – sowohl auf individueller, als auch auf organisatorisch-institutioneller Ebene – aus.

Am Ende des Gespräches wurde von allen Seiten der Bedarf an einer allumfassenden Darstellung von Korruptionspräventionsmaßnahmen des öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Sektors bestätigt und eine weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf die Initiative des BAK vereinbart.



Fotos: BAK



BETRIEBLICHE GESUNDHEITS- FÖRDERUNG IM BAK

Mit der Aktion Impuls, einem Stressbewältigungs- und Stressmanagement Seminar und dem Gesundheitstag gab es auch dieses Quartal ein umfangreiches Gesundheits-Angebot für alle gesundheitsbewussten Kolleginnen und Kollegen und die, die es noch werden möchten.

AKTION IMPULS – DIE MOBILE GESUNDHEITS- STRASSE IM BAK

Auch in diesem Jahr ist es gelungen das Service der mobilen Gesundheitsstrasse für BVA-Versicherte in unser Haus einzuladen. Das Team der „Aktion Impuls – für Ihre Gesundheit“ ermöglichte den Bediensteten des BAK anonym an einer Vorsorgeuntersuchung Light teilzunehmen. Die Gesundheitsstrasse, die aus mehreren Stationen besteht (Blutabnahme, Blutdruckmessung, BMI-Messung, ärztliches Abschlussgespräch, Saftbar) wurde von knapp 80ig Personen genutzt. Während der Informationsstand allgemeine Themen wie zB Ernährung, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte abdeckt, können beim ärztlichen Gespräch auch gezielt persönliche Anliegen oder Fragen besprochen werden.

STRESSBEWÄLTIGUNG- UND STRESSMANAGEMENT

„Zeit ist eines der wertvollsten Güter, die wir besitzen. Unsere wichtigste Aufgabe im Leben ist es, so viel wie möglich und vor

allem das Beste aus dieser Zeit zu machen.“

Mag. Michael Zehetner, Psychologe der BVA erläuterte, dass Stress die Art des Körpers auf Anforderungen zu reagieren ist. Während angemessener Stress den Körper funktionsfähig hält, löst negativer Stress eine Beschleunigung des Herzschlages und die Verminderung der Gehirnfunktion aus. Angst und Panik steigen auf. Bei positivem Stress hingegen reagiert der Körper mit Freude und Glücksgefühlen. Durch eine regelmäßige Überprüfung der eigenen Lebenssituation und Verhaltensweisen bei Stress können wertvolle Rückschlüsse gezogen und individuelle Bewältigungsstrategien entwickelt werden.

GESUNDHEITSTAG IM BAK

„Was die Menschen bewegt, sind nicht die Dinge selbst, sondern die Ansichten, die sie von ihnen haben.“ (Epiktet)

Mag. Maria-Luise Schöne, Psychologin und Leiterin des Institutes manageHealth erörterte mit den Teilnehmerinnen und

Teilnehmern am 2. Gesundheitstag des BAK den Themenschwerpunkt Burnout und Burnoutprävention. Dabei wurde sichtbar gemacht, dass der Begriff Burnout ein Versuch ist, einen Zustand der Befindlichkeit in ein Wort zu fassen. Festgestellt wird dieser Zustand zumeist bei Menschen, die jahrelang motiviert ihre Arbeitsleistung in den Mittelpunkt ihres Lebens stellen, die eine dünne Linie zwischen selbstlos und Selbstwert ziehen und „plötzlich“ an den Rand des Ertragbaren, Fassbaren und Machbaren schlittern. Dabei treiben einen die persönlichen Überzeugungen und Gedanken an. Die Voraussetzung sich vor Burnout zu schützen ist die objektive Selbsteinschätzung. Wem es gelingt über sich selbst nachzudenken und Eigenschaften, Dispositionen, Kräfte, Werte des Selbst usw. richtig zu beurteilen, ist besser in der Lage den eigenen Stresspegel festzustellen. Phasen der Entspannung im Alltag (Sport, Bewegung, frische Luft, heißes Wasser, gute Musik, Düfte) sind wesentlich. Und: Es ist an der Zeit Stress abzubauen, wenn man keine Zeit dazu hat!



**SPIEL, SPASS, ACTION
UND VIEL ÜBER SICH
SELBST UND WERTE
ERFAHREN -
DAS WERTE-
GESELLSCHAFTSSPIEL**

WISSEN VERMITTELN

Die Auseinandersetzung mit persönlichen Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Werten erkannte das BAK schon vor einiger Zeit als enorm wichtig an. Gerade in der Korruptionsprävention ist Sensibilisierung und die Stärkung von integrem Handeln zur Verhinderung von Fehlverhalten zentraler Bestandteil.

FRÜHER WAR ALLES BESSER?

Es ist wohl ein Leichtes, vom ständigen Werteverfall nach dem Motto „Früher waren die Zeiten besser, früher hatte ein Handschlag noch Qualität und früher war gegenseitiger Respekt stärker vorhanden.“ zu sprechen. Noch leichter ist es, einen „Sündenbock“ für den Werteverfall zu finden. „*Die Jugend hat keinen Anstand mehr.*“ vernimmt man ab und zu von älteren Leuten. Jüngeren Menschen wird oftmals nachgesagt, sie hätten andere Wertvorstellungen als die ältere Generation.

Dabei soll schon der griechische Philosoph Sokrates lange vor Christi Geburt geklagt haben: „*Die Jugend liebt heute den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt mehr vor älteren Leuten und diskutiert, wo sie arbeiten sollte. Die*

Jugend steht nicht mehr auf, wenn Ältere das Zimmer betreten. Sie widerspricht den Eltern und tyrannisiert die Lehrer.“

Wenn die Jugend immer „schlechter“ wird, wäre die Gesellschaft im Jahr 2017 nicht bereits total verkommen? Oder ist dieses subjektive Gefühl einer Verschlechterung des Wertverständnisses lediglich auf einen Wertewandel und einen Veränderungsprozess zurückzuführen?

„UNSERE“ WERTE

In dem Zusammenhang drängen sich sofort weitere Fragen auf: Was sind denn eigentlich „unsere“ Wertvorstellungen? Sind diese definiert? Gelten sie für die gesamte österreichische Bevölkerung gleichermaßen? Gibt es Werte, die für jüngere und ältere Menschen gelten oder haben diese gegensätzliche moralische Überzeugungen?

Diesen Fragen widmete sich das BAK und stellte sich der Aufgabe, Menschen dahingehend zu begleiten, sich intensiv mit Werten und Wertvorstellungen auseinanderzusetzen, diese kritisch zu hinterfragen sowie vermehrt nach positiven Wertvorstellungen zu leben und die Gesellschaft dadurch aktiv mitzugestalten.

WERTEERZIEHUNG FÜR JUGENDLICHE

Jugendliche als Zielgruppe ganz gezielt anzusprechen schien eine besondere Chance, da Werte und die Beschäftigung damit in verschiedensten Entwicklungsphasen Halt geben sowie die Lebensgestaltung beeinflussen können. Damit verbunden war aber auch eine besondere Herausforderung, da das Thema Werteerziehung für Jugendliche vermutlich auf den ersten Blick keine große Begeisterung

weckt. Dieser kritische Adressatenkreis erforderte daher eine durchdachte, ansprechende und vor allem aktivierende Methode der Wissensvermittlung, die noch dazu Spaß macht.

DAS WERTE-GESELLSCHAFTSSPIEL „FIT4COMPLIANCE – FINDE DEINE WERTE“

Ein Gesellschaftsspiel sollte genau diese Elemente vereinen. Das BAK entwickelte daher das Spiel „fit4compliance – Finde deine WERTE“. Dabei geht es einerseits darum, für bestimmte Dilemmasituationen, die aus dem alltäglichen Leben der Jugendlichen gegriffen sind, Lösungen zu finden. Dazu müssen aber unterschiedliche Sichtweisen eingenommen werden, was durch das Tragen von verschiedenfarbigen Brillen symbolisch verstärkt wird. Die Person mit der gelben Brille argumentiert beispielsweise äußerst optimistisch und findet immer positive Lösungen, wohingegen sich die Person mit der schwarzen Brille das Worst-Case-Szenario ausmalt und massiv Kritik übt. So finden sich im Spiel insgesamt sechs Charaktere, die aus ihrer Sicht nach Vorgaben argumentieren und so auf unterschiedlichste Lösungen kommen, die nicht unbedingt immer realistisch sein müssen. Erst durch eine rege Diskussion offenbart sich

eine Vielfalt von Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten.

Neben der kreativen Argumentation von Lösungsvorschlägen für Dilemmasituationen geht es andererseits auch um die Beschäftigung mit Werten. Nach einer Diskussionszeit haben die SpielerInnen die Aufgabe, aus einer vorgegebenen Auflistung von Werten, wie beispielsweise Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Solidarität, fünf für diese Dilemmasituation passend erscheinende Werte so schnell wie möglich auszuwählen. Der/die schnellste SpielerIn beendet durch Betätigen einer Tischglocke die Ankreuzzeit der anderen MitspielerInnen. Anschließend wird über die angekreuzten Werte und warum gerade diese ausgewählt wurden, diskutiert. Da im Spiel Lösungen für „richtige“ Werte enthalten sind, bekommt jede/r SpielerIn pro Übereinstimmung einen Gewinnpunkt. Empfindet ein/e SpielerIn einen Wert als besonders wichtig und ist dieser nicht als „richtig“ ausgewiesen, ist das Einsetzen eines Jokers erlaubt, wobei der/die SpielerIn dann diesen einen Wert besonders gut argumentieren muss. Im Laufe des Spiels werden die Sitzpositionen gewechselt, so dass jede/r SpielerIn jede Rolle einmal einnehmen kann und einmal der/die SpielleiterIn ist. Wer danach die meisten Punkte gesammelt hat, gewinnt das Spiel.

Somit ist Spaß, Spannung und Action garantiert. Durch das Einnehmen verschiedenster Positionen erfährt jede/r SpielerIn, welche Rolle ihm/ihr besonders gut liegt und welche so gar nicht zu seinem/ihrer Typ passt. Man lernt aber nicht nur etwas über sich selbst, sondern auch den/die Andere/n besser kennen. Außerdem werden verschiedenste Sichtweisen und Lösungswege aufgezeigt. Die Auseinandersetzung mit Werten und die Erkenntnis, warum wem welcher Wert besonders wichtig ist, tragen auf spielerische Art und Weise zu einer gelungenen Werteerziehung bei.

EIN SPIEL FÜR JUNG UND ALT

Aus eigener Erfahrung kann das BAK behaupten, dass dieses Gesellschaftsspiel nicht nur Jugendliche, sondern ebenso junggebliebene Erwachsene, die offen für eine kreative Auseinandersetzung mit Werten sind, anspricht.

Wollen Sie unser Spiel erproben oder mehr darüber erfahren?

Schreiben Sie uns:

BMI-IV-BAK-1-1@bak.gv.at



Foto: BAK



KÜNFTIGE VERANSTALTUNGEN IM BEREICH DER KORRUPTIONS- PRÄVENTION

2.-6. OKTOBER 2017 UND 16.-20. OKTOBER 2017:

23. BAK-FORTBILDUNGSLEHRGANG

6.-10. NOVEMBER 2017:

**4. GRUNDAUSBILDUNGSLEHRGANG FÜR INTEGRITÄTSBEAUFTRAGTE
RESTPLÄTZE VORHANDEN - [INTEGRITÄT.INFO](http://integritat.info)**

15.-17. NOVEMBER 2017:

EPAC EACN JAHRESKONFERENZ - [EPAC-EACN.ORG](http://epac-eacn.org)

Das BAK

Das BAK ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt und bundesweit zuständig für die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sowie die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Anti-Korruptionseinrichtungen.

www.bak.gv.at

Sollten Sie zukünftig den Newsletter nicht mehr erhalten wollen oder Fragen zu einzelnen Themen haben, schreiben Sie bitte an BMI-IV-BAK-1-1@bak.gv.at

IMPRESSUM

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43-(0)-1-531 26 -0
Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83
E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at